

§ 3

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 7. bzw. 6. Klasse nicht erreichen und aus der Grundschule entlassen werden, können in Ausbildungsberufe der Lohngruppen III oder IV aufgenommen werden. In besonderen Fällen können mit diesen Schülern Lehrverträge für Ausbildungsberufe der Lohngruppe V mit weniger komplizierter Arbeitstechnik abgeschlossen werden.“

§ 4

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Abschluß und Registrierung von Lehrverträgen und Aufnahme von Arbeitsrechtsverhältnissen“

(1) Bewerbungen um Berufsausbildungsplätze sind vom Ausbildungsbetrieb innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit einer endgültigen Entscheidung zu beantworten. Der Betrieb ist verpflichtet, Lehrverträge innerhalb von drei Wochen nach seinerzustimmenden Entscheidung abzuschließen.

(2) Der Abschluß der Lehr- und Arbeitsverträge mit Schülern, Jugendlichen und Studienbewerbern kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfolgen. Zur Zustimmung werden von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung Kontrollkarten verwandt. Die Kontrollkarten werden von den Betrieben, in denen die Lehrausbildung bzw. die Aufnahme in ein Arbeitsrechtsverhältnis erfolgen soll, bei den für sie zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, angefordert oder von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung an Jugendliche, Schüler und Studienbewerber zur Bewerbung bei einem Betrieb ausgegeben. Die Betriebe sind verpflichtet, auf dem zweiten Teil der Kontrollkarte das Einverständnis zum Abschluß eines Lehr- bzw. Arbeitsvertrages zu bestätigen oder die Ablehnung zu begründen. Der zweite Teil der Kontrollkarte ist vom Betrieb innerhalb der vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bestimmten Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu senden.

(3) Liegt der Wohnort des Schülers oder des Jugendlichen nicht im gleichen Kreisgebiet wie der Betrieb, in dem die Lehrausbildung oder das Arbeitsrechtsverhältnis aufgenommen werden soll, so fordert der für den Betrieb zuständige Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vor Abgabe der Kontrollkarte an den Betrieb die Berufsberatungskarte von dem Kreis an, in dem der Schüler oder Jugendliche wohnt. Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Anforderung ist die Berufsberatungskarte abzusenden oder das Zurückhalten der Karte zu begründen.

(4) Die Lehrverträge sind spätestens fünf Tage nach ihrer Unterzeichnung dem für den ausbildenden Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen. Lehrverträge von Handwerks- und Privatbetrieben sind innerhalb von fünf Tagen über die Geschäftsstelle der zuständigen Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen. Nach der Registrierung des Lehrvertrages verbleibt ein Exemplar des Lehrvertrages im Betrieb. Das zweite Exemplar ist dem Erziehungsberechtigten durch den Betrieb zuzuleiten.

(5) Sämtliche Lehrverträge müssen vor Beginn der Ausbildung vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, registriert sein.“

§ 5

In der Anordnung werden die Bezeichnung „Berufsausbildungskarte“ durch „Berufsberatungskarte“ und die Worte „Berufsausbildungsverträge“ durch „Lehrverträge“ ersetzt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 2 zur Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1957

**Der Minister
für Arbeit und Berufsausbildung**

Macher

**Der Minister
für Volksbildung**

F. Lange